

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2019 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird. Der Gemeinderat hat am 25. Februar 2019 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr die Hebesätze in unveränderter Höhe von

- 330 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 330 v.H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2018 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen (**15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ 01.07.**) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen bzw. zu den auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats für die Gemeindekasse Berghaupten empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Berghaupten, Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstr. 20, 77652 Offenburg zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Auf die öffentliche Bekanntmachung an der Anschlagtafel im Rathausdurchgang in der Zeit von Montag, 18. März 2019 bis einschließlich Montag, 25. März 2019 wird hingewiesen.

Berghaupten, 15. März 2019
Philipp Clever, Bürgermeister